

© FRAU SCHMIDT

Finanzamt Friedrichsh.-Kreuzberg

10961 Berlin
Mehringdamm 22
Zi.Nr.: 308
Tel.: (030) 90 24-14624

19.08.2015

IdNr. 85 670 943 319
Steuernummer 14/486/00771
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Friedrichshain-Kreuzberg, 10958 Bln

Herrn
Robin
Ravn
Wrangelstr. 90
10997 Berlin

Arbeitseinheit: G24
Bearb.Nr.: K0516

Bescheid für 2014

über

Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden.....	0,00	0,00
ab Steuerabzug vom Lohn.....	193,00	6,49
verbleibende Steuer.....	-193,00	-6,49
A b r e c h n u n g (Stichtag 12.08.2015)		
bereits getilgt.....	0,00	0,00
mithin sind zu viel entrichtet.....	193,00	6,49

Das Guthaben von 199,49 € wird erstattet auf das Konto mit der
IBAN DE78 1009 0000 2078 6450 00 bei Berliner VB Berlin.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	505	
Einkünfte	505	505
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	8.355	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000	
Einkünfte	7.355	7.355
Gesamtbetrag der Einkünfte		7.860
ab Versicherungsbeiträge		1.278
Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
	Einkommen	6.546
Einkommen (Übertrag).		6.546
ab Betrag nach § 46 Abs. 3 und 5 EStG		315
	zu versteuerndes Einkommen	6.231

Berechnung der Steuer

€

zu versteuern nach

Berechnung des Solidaritätszuschlags

€

Einkommensteuer	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Der Arbeitslohn, die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, der einbehaltene Solidaritätszuschlag und/oder die Sozialversicherungsbeiträge wurden entsprechend den vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten bzw. den Eintragungen auf der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung angesetzt. Die geleisteten und die erstatteten Beiträge zur (Basis-)Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung wurden mit den Beträgen angesetzt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Sie haben eine vereinfachte Erklärung für Arbeitnehmer abgegeben und einen Sachverhalt erklärt, für den diese nicht vorgesehen ist. Verwenden Sie bitte künftig die ausführlichen Vordrucke für Ihre Einkommensteuererklärung. Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes/Ihrer Kinder durch den Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen bewirkt wurde. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens wurden daher keine Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurden die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen.

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie ggf. die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage noch bis zum 31.12.2018 beantragen.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6, § 12 Nummer 5 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG (§ 10 Absatz 3 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs

erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Form.Nr. 001814 G

/ 000748

Rt. 12.08.2015 Est 2014

Finanzamt Friedrichsh.-Kreuzberg

10961 Berlin

29.08.2016

Mehringdamm 22

Zi.Nr.: 308

Tel.: (030) 90 24-14624

IdNr. 85 670 943 319

Steuernummer 14/486/00771

(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Friedrichshain-Kreuzberg, 10958 Bln

Arbeitseinheit: G24

Bearb.Nr.: W0569

Herrn

Robin

Ravn

Wrangelstr. 90

10997 Berlin

Bescheid für 2015

über

Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden.....	0,00	0,00
ab Steuerabzug vom Lohn.....	53,00	
verbleibende Steuer.....	-53,00	0,00
A b r e c h n u n g (Stichtag 22.08.2016)		
bereits getilgt.....	0,00	0,00
mithin sind zu viel entrichtet.....	53,00	0,00

Das Guthaben von 53,00 € wird erstattet auf das Konto mit der
IBAN DE78 1009 0000 2078 6450 00 bei Berliner VB Berlin.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	0	
Einkünfte	0	0
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	7.873	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000	
Einkünfte	6.873	6.873
Summe der Einkünfte		6.873
Gesamtbetrag der Einkünfte		6.873
Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		6.873
ab Versicherungsbeiträge		0
Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		6.837

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	6.837	0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

€

Einkommensteuer	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie ggf. die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage noch bis zum 31.12.2019 beantragen.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010

- III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.